

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Stimme und Sprechen (CAS StuSp) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 25. Juni 2014 (Stand 1. Februar 2025)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Stimme und Sprechen (im Folgenden: CAS StuSp) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS StuSp umfasst 10 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziele*

Die Studierenden werden befähigt,

- a. ihre persönliche Wirkung im Auftritt und im Gespräch durch eine optimale Sprechqualität zu steigern,
- b. mit einer klangvollen, tragfähigen Stimme zu sprechen,
- c. klar und deutlich zu artikulieren, so dass sie optimal verstanden werden,
- d. sich beim Sprechen partnerorientiert zugewandt, engagiert, ziel- und zweckorientiert zu verhalten,

SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- e. während des Sprechens bewusst mit körperlicher Haltung und Spannung umzugehen,
- f. die Stimme schonend und gesund einzusetzen, um Stimmstörungen vorzubeugen,
- g. andere zu einem wirkungsvolleren Sprechen und Auftreten anzuleiten.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS StuSp setzt ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder einen Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss voraus.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS StuSp ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich. *

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS StuSp ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS StuSp der PH Luzern sind. Mindestens 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS StuSp müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Modul 1: Auftrittskompetenz – Grundlagen & Training, *
- b. Modul 2: Transfer in den persönlichen Alltag.

² Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls 1 und 2 werden je 5 ECTS-Punkte vergeben.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ Der Leistungsnachweis im Modul 1 umfasst

- a. eine Kurzrede vor Publikum und
- b. ein Lernjournal mit folgenden Inhalten:
 - Darlegung der Ausgangssituation und der Gründe für die Wahl des Studiengangs (Motivation, Zielvorstellung),
 - Protokolle über die im Unterricht und in den Lerngruppen geübten Inhalte (1. Teil) und
 - Darlegung der Lernerfahrungen und -erkenntnisse (inkl. persönliche Reflexion).

² Der Leistungsnachweis im Modul 2 umfasst

- a. einen Vortrag zu einem selbstgewählten Aspekt aus dem persönlichen Lernprozess,
- b. eine Gruppenperformance und
- c. eine Dokumentationsmappe im Umfang von 15 bis 20 Seiten mit folgenden Inhalten:
 - Protokolle über die im Unterricht und in den Lerngruppen geübten Inhalte (2. Teil),
 - Protokolle der Hospitationen bei Mitstudierenden (inkl. persönlicher Reflexion),
 - Analysen der Fremdbeobachtung von Stimm-, Sprech- und Auftrittsverhalten,
 - Reflexion über den aktuellen Lernstand, den Lernzuwachs während der Studiedauer und der voraussichtlichen Lernentwicklung.

Art. 11 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen der Module 1 und 2 besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Stimme und Sprechen“ (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Anhang ... *

Änderungstabelle

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung |
|------------|---------------|---|-------------|
| 25.06.2014 | 01.08.2014 | Erlass | Erstfassung |
| 27.09.2022 | 01.02.2025 | Anhang (Modulbeschreibungen werden getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt) | aufgehoben |
| 27.09.2022 | 01.02.2025 | Art. 9 | geändert |
| 08.10.2024 | 01.02.2025 | Art. 5; Art. 8 Abs. 1a | geändert |